

<p>In jedem Fall kann nicht von einem hohen Konfliktrisiko ausgegangen werden, weshalb es auch an einer entsprechenden Begründung fehlt. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>Zur weiteren Vertiefung, wieso die Potenzialfläche PR2_RDE_404 als Vorranggebiet aufzunehmen ist, beziehen wir uns ergänzend auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen vom 13.03.2020 und 21.12.2018, die vollumfänglich weiterhin Geltung haben und aus verwaltungsökonomischen Gründen hier nicht nochmals gesondert wiedergegeben werden.</p> <p>Die bisherige Abwägungsentscheidung ist nicht (mehr) tragfähig. Im Ergebnis muss das Konfliktrisiko herabgestuft und vergleichbar zu anderen Vorranggebieten bewertet sowie die deshalb aufzunehmende Vorranggebietsfläche PR2_RDE_404 entsprechend den vorstehenden Ausführungen angepasst werden.</p> <p>Wir dürfen daran erinnern, dass gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend ist. Mit unserer heutigen Stellungnahme haben wir diese Sach- und Rechtslage angereichert, selbst wenn die Potenzialfläche PR2_RDE_404 fehlerhaft nicht mehr förmlich zum Gegenstand des vierten Entwurfs der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land) gemacht wurde. Dies ist durch die Regionalplanung im Rahmen der Abwägung zu beachten, um auf den Regionalplan durchschlagende Abwägungsfehler zu vermeiden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir erneut um entsprechende Berücksichtigung und Aufnahme des Vorranggebiets PR2_RDE_404.</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Institution: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 5.3 ID: 1126, Datum: 23.10.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>

<p>Stellungnahme zum Vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I bis III des Landes Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land)</p> <p>Zum dritten Entwurf hatte der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stellungnahme abgegeben, auf die zunächst verwiesen wird. Der vierte Entwurf beschränkt sich auf die gegenüber dem vorherigen Entwurf geänderten Teile der Planunterlagen.</p> <p>Zur Synopse der Stellungnahmen zum Verfahren Online-Beteiligung Landesplanung Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (LEP), Sachthema Windenergie an Land, Dritter Planentwurf November 2019</p> <p>Die pauschale Annahme der Landesplanung der Gesamthöhe einer Referenzanlage mit 150 m wird nach Auffassung der unteren Denkmalschutzbehörde der tatsächlichen Höhenentwicklung nicht bzw. nicht mehr gerecht (vergl. Synopse, S. 306). So werden in einer Gemeinde des Kreises Rendsburg-Eckernförde beispielsweise aktuell sechs WKA mit einer Gesamthöhe von jeweils 247 m geplant. Das sind extrem hohe Anlagen mit einem dementsprechend sehr großen optischen und akustischen Wirkungsgebiet. Das bisher größte Windrad der Welt steht in Gaildorf bei Stuttgart (Gesamthöhe 246,5 m; Turmhöhe 178 m; GE 3.4-137).</p> <p>Ein besonders wichtiges Ziel des Schutzes von Kulturdenkmalen ist es, historische Zusammenhänge zu veranschaulichen. Kulturdenkmale, die in besonderer Weise Zeugnis über die kulturelle Entwicklung unseres Landes geben, müssen in einer angemessenen Umgebung erhalten werden. WKA in der Umgebung von Kulturdenkmalen können deren Eindruck beeinträchtigen, schlimmstenfalls wesentlich im Sinne von § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Denkmalschutzgesetzes.</p> <p>Zum Textteil zu dem vierten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land)</p> <p>Begründung, B zu 5.7.3 (2), S. 15</p> <p>Das geplante Vorranggebiet PR2_RDE_029 befindet sich nördlich der Ortslage der Gemeinde Owschlag. Die Heraufsetzung einer zulässigen Gesamthöhe von bislang 100 m auf nunmehr 150 m wird angesichts der angrenzenden Welterbestätte Danewerk und Haithabu kritisch beurteilt.</p> <p>Zum Umweltbericht zu dem vierten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für Schleswig-Holstein ist die gewählte Gesamthöhe der Referenzanlage nach wie vor gerechtfertigt, da es sehr viele Standorte mit überdurchschnittlich guten Windverhältnissen gibt. Die im Planungsverfahren gewählte Referenzanlage dient als Berechnungsgrundlage für Abstände. Unter Wahrung der immissionsschutzrechtlichen und sonstigen fachrechtlichen Genehmigungsanforderungen können in den Vorranggebieten auch höhere oder niedrigere WEA errichtet werden. Die Landesplanung hat dies berücksichtigt, indem sie ergänzend zu den Abständen für Vorranggebiete verbindlich die Einhaltung des dreifachen der Gesamthöhe zu Häusern im Außenbereich und des fünffachen der Gesamthöhe zu Wohnbebauung in Ortslagen für jede WEA festlegt.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die städtebauliche Entwicklung, Landespflege und Landesplanung einzubeziehen und bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Sie müssen daher als Belang auch in die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einfließen, vor allem, weil von WKA eine große Fernwirkung und damit auch eine potenzielle Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern ausgehen kann. Die denkmalrechtliche und denkmalfachliche Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung der Umgebungsbereiche von Denkmälern durch raumbedeutsame WKA hängt in allen Fällen stark von der örtlichen Situation des Einzelfalles ab. Abstandsradien oder Freihaltesektoren wären daher als pauschalierte Tabukriterien nicht sachgerecht, so dass dieses Kriterium im Bereich der Abwägung Anwendung findet. In der Abwägung wurden alle denkmalrechtlichen Belange hinreichend berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Denkmalbelange standortbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren geklärt.</p> <p>Zu 3.3: Moore werden nicht als Einzelkriterium berücksichtigt, sondern werden insbesondere durch die Kriterien <i>Gesetzlich geschützte Biotope und Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern</i> geschützt. Ackerbaulich bewirtschaftete Flächen auf ehemaligen Moorböden, die hypothetisch einer Wiedervernässung zugeführt werden könnten, begründen allein noch keine Freihaltung von der Windenergienutzung. Zudem ist zu beachten, dass entsprechend der Ebene</p>
--	--

<p>Der geringfügig veränderte Umweltbericht berücksichtigt die fachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde entgegen der Aussage in der Synopse nicht. Entsprechend wird die Stellungnahme zum dritten Entwurf aufrechterhalten.</p> <p>Der fast unverändert vorgelegte Umweltbericht ignoriert gleichermaßen die fachliche Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum 3. Entwurf. Die Aussage in der Synopse, dass die Argumente aus der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt werden, kann nicht nachvollzogen werden, da keine Anpassung erfolgt ist. Entsprechend werden die Stellungnahmen zu den Talraumkulissen und Wasserschutzgebieten vollumfänglich aufrechterhalten.</p> <p>3.3 Kriterien für die Prüfung der Umweltauswirkungen</p> <p>Es fehlt weiterhin die Berücksichtigung der Moorkulisse und der Maßnahmenflächen Moore (siehe Tabelle 5).</p> <p>Die Biodiversitätsstrategie sowie das im Kapitel 3.2 aufgelistete Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 der Bundesregierung berücksichtigen die besondere Bedeutung der Moore für den Klimaschutz. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuelle CO₂ emittierende degradierte Moore (vornehmlich ackerbaulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO₂ Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden.</p> <p>In der Stellungnahme zum ersten und zum zweiten Entwurf wurde bereits auf die fehlende Berücksichtigung der vom Land ausgewiesenen Moorkulisse hingewiesen, diese bleibt aber weiterhin unberücksichtigt.</p> <p>Die Errichtung von WKA innerhalb der ausgewiesenen Moorkulisse ist als ein Ausschlusskriterium für eine Moorrenaturierung zu werten, da es durch die notwendigen Vernässungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Statik der WKA kommen kann. Dieser Zielkonflikt sollte betrachtet und transparent abgewogen werden, da er diametral zum Ziel des Klimaschutzes steht.</p> <p>4.3.1 Europäische Schutzgebiete</p> <p>Die zu berücksichtigenden Natura 2000 Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 8 und 9 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i. V. m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich vorgeschrieben, wenn sie geeignet sind, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.</p>	<p>der Raumordnung kleinteilige Strukturen erst im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zu 4.3.1: FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiet werden als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000 bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt.</p> <p>Der Schutz der FFH-Gebiete wird über die Tabukriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes weitgehend gesichert. FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 200 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereiches führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes.</p> <p>EU-Vogelschutzgebiete werden ebenfalls über die Tabukriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes weitgehend gesichert. Darüber hinaus wird ein Bereich von 300 m bis 1.200 m als Abwägungskriterium berücksichtigt. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereiches führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes.</p> <p>Zu 4.5.2: Innerhalb von Talräumen an natürlichen Gewässern und erheblich veränderten Wasserkörpern ist die Errichtung von WKA mit dem Schutzzweck Gewässerschutz dessen Anforderungen durch die behördenverbindlich eingeführten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme gemäß EG-WRRRL begründet ist, in der Regel nicht vereinbar. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie sind bei der Planung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Talräume der Gewässer sind von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z.B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, frei zu halten, da mit einer regelmäßigen Vernässung der Flächen, einer natürlichen Laufveränderung/-verlegung der Gewässer sowie einer Gehölzentwicklung zu rechnen ist. Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden. Bei großflächigen Strukturen (Niederungen und Überschwemmungsgebieten) ist im Einzelfall zu prüfen, ob mangels einer ausreichenden Restfläche für die Errichtung von WKA bereits ein</p>
---	--

<p>4.5.2 Wasserflächen, Schutzstreifen und Talräume (siehe auch 2.5.2.35 Gesamtträumliches Plankonzept)</p> <p>Im Umweltbericht werden bei den Talräumen nur Flächen an natürlichen und erheblich veränderten Gewässern erfasst, welche durch eine regelmäßige Vernässung, eine natürliche Laufveränderung und -verlegung der Gewässer und/oder eine auentypische Gehölzentwicklung gekennzeichnet sind. Der gewählte Terminus orientiert sich an der WRRL (natürliche und erheblich veränderte Gewässer), inhaltlich werden der Zweck und die Ziele der WRRL jedoch teilweise missachtet. Es werden nur Talräume im Zuge der Ausweisung der Windvorranggebiete betrachtet, welche schon durch o. a. Eigenschaften gekennzeichnet sind. Die Auswahl der berücksichtigten bzw. der nicht berücksichtigten Wasserkörper ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es wird somit weder das Verschlechterungsverbot nach WRRL noch das Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Ziele nach WRRL (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial) vollumfänglich beachtet.</p> <p>Bei der Festsetzung der Vorranggebiete sind alle Wasserkörper gemäß EU-WRRL und die zugehörigen Talräume zwingend zu berücksichtigen. Die Liste der zu berücksichtigen Wasserkörper ist auf der Internetseite des MELUND nachzulesen:</p> <p>http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/md_wk_rw_liste.php</p> <p>Die Abbildung 15 ist entsprechend den Vorgaben des MELUND um die Talraumkulisse der Wasserkörper der WRRL zu ergänzen. Die Einzelfallprüfungen (Datenblätter Abwägungsbereich für die Windenergienutzung) sind somit teilweise zu überarbeiten (siehe auch Stellungnahme zu 6.1.3 in Verbindung mit 6.1.6).</p> <p>4.5.3 Wasserschutzgebiete (siehe auch 2.3.2.6 Gesamtträumliches Plankonzept)</p> <p>Das festgesetzte Wasserschutzgebiet <i>Bordesholm</i> (WSG Nr. 13 von 1990) im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist nicht aufgeführt. Auch wenn nur die Zonen I und III in der Wasserschutzgebietsverordnung festgesetzt wurden, ist das WSG zu berücksichtigen. Durch den Verzicht auf Zone II im Ausweisungsverfahren fällt die Zone I wesentlich größer aus und entspricht fachlich einer Zusammenführung der Zonen I und II. Somit sind die fachlichen Grundlagen gemäß dem Plankonzept gegeben, und das WSG ist mit der festgesetzten Zone I zu berücksichtigen.</p>	<p>Ausschluss aus der Potenzialfläche erfolgt. Darauf wird in den flächenbezogenen Voten hingewiesen.</p> <p>Zu 4.5.3: Der Umweltbericht ist diesbezüglich überarbeitet worden.</p> <p>Zu 4.6: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschaffenheit des Bodens hat für die Ausweisung von Vorranggebieten keine Relevanz. Erst im Rahmen der konkreten Vorhabenzulassung kann diese eine Rolle spielen. Die genaue Standortwahl sowie die technische Ausgestaltung der von Windenergieanlagen und deren Fundamenten werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Zu 6.1.3 und 6.1.6: Die Landesplanung hält auch nach erneuter Prüfung an dem Abwägungskriterium <i>Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern</i> fest. Die spezifische Ausgestaltung der Auflagen kann nicht auf Planungsebene vorgenommen werden, sie ist Sache des Genehmigungsprozesses.</p> <p>Zu 6.2.1: Für die In-Aussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerpaares außerhalb des Dichtezentrums ist ein maßgeblicher Faktor, dass sich ein Bestandswindpark im geplanten Vorranggebiet befindet. Die In-Aussichtstellung erfolgt auf Grundlage der Einschätzung der für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zuständigen Oberen Naturschutzbehörde. Die abschließende Einzelfallprüfung erfolgt auf Genehmigungsebene.</p> <p>Zu 6.3.1: Es wird auf die Begründung zu 4.3.1 verwiesen. Des Weiteren hält die Landesplanung am Ergebnis der FFH-Prüfung fest. Die gewählte Methodik ist für die Maßstabsebene der Regionalplanung angemessen. Hier geht es darum, im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes Konfliktpotenziale zu ermitteln und diese im Zusammenhang mit der Errichtung von WEA zu bewerten. Ein Vorhaben bezogene, abschließende Ermittlung aller zu berücksichtigenden Aspekte des Artenschutzes ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Im Gesamtkonzept verfolgt die Landesplanung ein Konzept zur vorsorgenden Berücksichtigung von Artenschutzbelangen, welches durch mehrere Kriterien gestützt wird und welches mit der Anforderung, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen, vereinbar ist. Hierzu gehört auch die gewählte Methodik für die FFH-Verträglichkeitsprüfungen, an der festgehalten wird.</p>
--	--

<p>4.6 Klima und Luft</p> <p>Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von WKA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u. U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen, damit einhergehend fortgesetzten CO2 Emissionen.</p> <p>6.1.3 Übersicht der betroffenen Abwägungskriterien</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>6.1.6 Boden/Fläche und Wasser</p> <p>Unter 6.1.3 und 6.1.6 wird aufgeführt, dass bei der Einzelfallprüfung der Vorranggebiete eine Betroffenheit der Talräume nicht vermieden werden kann. Es wird anerkannt, dass die Anlage von WKA und ihrer Bestandteile in der Talraumkulisse generell dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot nach WRRL entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall auf der Genehmigungsebene zu prüfen und auszuschließen. Gemäß den Hinweisen zum Genehmigungsverfahren in den Datenblättern bedarf es der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde zur Zulassung von WKA in den Talräumen.</p> <p>Somit werden Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, welche im Genehmigungsverfahren gemäß Vorgaben des MELUND generell durch die unteren Wasserbehörden abzulehnen sind und somit nicht für die Aufstellung von WKA zur Verfügung stehen. Insbesondere da nicht das gesamte reduzierte Gewässernetz gemäß EU-WRRL berücksichtigt wird, ist dieser Widerspruch durch den Planaufsteller auszuräumen.</p> <p>6.2.1 WKA im Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes</p> <p>Dieser Grundsatz ermöglicht ausnahmsweise die Errichtung bzw. Änderung von WKA in der Nähe von bekannten Seeadlerbrutplätzen in einem Abstand von weniger als 3.000 m. Die Ausnahmen sind zu konkretisieren durch beispielsweise Angaben zu Brutstetigkeit, Habitatausstattung, Angaben zum Horststandort, anlagenbedingte Parameter.</p> <p>6.3.1 Betroffenheit von FFH-Gebieten</p> <p>FFH-Gebiete nebst Umgebungsbereich von 300 m sind als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereichs führt laut Umweltbericht nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes. Das Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nur gegeben sind, wenn das Erhaltungsziel den Schutz von Fledermäusen umfasst, wird widersprochen und sollte durch konkrete, gebietsspezifische FFH Prüfungen vorgenommen werden. Ein pauschaler</p>	<p>Zu 6.4: Die Voraussetzungen, wann eine artenschutzrechtliche Ausnahme zugelassen werden kann, sind im gesamträumlichen Plankonzept dargelegt. Eine vertiefende Begründung findet sich im Textteil des Regionalplans II wieder. Bezüglich der Berücksichtigung der Gewässer wird an der bisherigen Vorgehensweise festgehalten.</p> <p>Zu PR2_RDE_001: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des betroffenen Gutes Karlsburg wird aufgrund des Abstandes von ca. 1.000m und der Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege die Vorranggebietsausweisung weiterhin für vertretbar gehalten.</p> <p>Alle natur- und artenschutzfachlichen Belange mit Relevanz wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der Schutz der FFH-Gebiete und der Naturschutzgebiete wird bereits über die Tabukriterien des gesamträumlichen Plankonzeptes weitgehend gesichert. FFH-Gebiete, zu denen auch das Gebiet „Karlsburger Holz“ und der „Schwansener See“ gehören, sowie Naturschutzgebiete und Gebiete, die nach §22 BNatSchG in Verbindung mit §12a Abs. 3 LNatSchG als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt sind, sind nebst Umgebungsbereich von 200 m als weiches Tabukriterium für die Windkraftnutzung ausgeschlossen. Die Errichtung von WKA außerhalb dieses Umgebungsbereiches führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes.</p> <p>Das Vorranggebiet PR2_RDE_001 liegt nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Dieses Kriterium hat daher für die Fläche keine Relevanz.</p> <p>Des Weiteren liegt das Vorranggebiet nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche ebenfalls nicht von Relevanz.</p> <p><i>Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern</i> werden als Abwägungskriterium bei der Vorranggebietsausweisung berücksichtigt. Die Randbereiche im Süden der Potenzialfläche werden aufgrund des betroffenen Gewässertalraumes nicht übernommen. Im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung sind die Gewässertalräume von WKA einschließlich ihrer Anlagenteile und Zuwegungen freizuhalten.</p>
---	--

<p>Ausschluss der Beeinträchtigung und somit eine stets vorhandene FFH Verträglichkeit ist eine nicht nachvollziehbare Priorisierung von Windkraftvorhaben.</p> <p>Der Grundsatz der Gleichbehandlung hinsichtlich der Einhaltung des Schutzes des Netzes NATURA 2000 ist insbesondere bei der Beantragung und Durchführung von anderen Vorhaben außerhalb von Windkraftvorhaben nicht fachlich haltbar.</p> <p>6.4 Vermeidung von Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes</p> <p>Im letzten Absatz wird postuliert, dass bei einem nachgewiesenen artenschutzrechtlichen Konflikt schließlich auch im Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden „muss“. Dieser Zwang ist weder fachlich noch rechtlich begründet, insbesondere da in demselben Satz als Konsequenz zum Artenschutzkonflikt auch dargestellt wird, dass ein Vorranggebiet dann nicht vollständig ausgenutzt werden könnte (kann). Der Einzelfall, der zu einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zwingt, sollte dann hier konsequenterweise definiert werden, da er der Ebene der Genehmigungsplanung vorgreift.</p> <p>Zu den Datenblättern Planungsraum II, Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Sofern auch archäologische Kulturdenkmale, insbesondere vorgeschichtliche Grabhügel, von geplanten Vorranggebieten betroffen sind, wird das nachfolgend festgestellt. Zur näheren Erläuterung dieses Sachverhaltes siehe auch (jeweils) Ausführungen zu PR2_RDE_314.</p> <p>Belange des Denkmalschutzes können im Einzelfall Vorrang vor der Errichtung von WKA haben, da diese auch an andere Stelle errichtet werden können (OVG Koblenz, Urteil v. 3.7.2002, Az.: 8 A 10228/02, nicht veröffentlicht). Der gesamte Kreis Rendsburg-Eckernförde gilt als mindestens ausreichend windhöflich, während die Kulturdenkmale ortsgebunden sind und ihre denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen können, wogegen die WKA nicht an einen bestimmten Standort gebunden sind.</p> <p>U. a. ist die Halbinsel <i>Schwansen</i> als Historische Gutslandschaft zu bezeichnen. Relativ viele historische Güter sind denkmalgeschützt; rücken WKA zu dicht an diese heran, entstehen Konflikte mit dem Schutz der Kulturdenkmale. Die Halbinsel <i>Schwansen</i> eignet sich daher nur bedingt für Vorranggebiete für die Windenergie.</p> <p>Die (nachfolgend benannten) denkmalrechtlich problematischen Flächen bedürfen einer kritischen Überprüfung hinsichtlich von Anpassungen zur Erzielung der Denkmalverträglichkeit. Oft können die negativen Auswirkungen durch eine angemessene</p>	<p>Für historische Kulturlandschaften sind durch das Landesamt für Denkmalpflege und das Archäologische Landesamt pauschalierter Umgebungsbereiche benannt und kartographisch dargestellt worden , innerhalb derer eine vertiefende Abwägung erforderlich ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes ist in diesem Bereich mit den denkmalrechtlichen Belangen verträglich.</p> <p>Des Weiteren erfolgt hinsichtlich des Umgangs mit den Kriterien Tourismus und Erholung im Plankonzept zum Sachthema Wind die grundsätzliche Freihaltung der Schwerpunktbereiche für Tourismus und, je nach Einzelfall, der Kernbereiche für Tourismus und Erholung. Das in Rede stehende Gebiet liegt außerhalb dieser Bereiche. Insofern sind diese Belange hier nicht ausschlaggebend.</p> <p>Zu PR2_RDE_003: Aufgrund des Denkmalschutzes ist ein Bereich von 800m um die Gutsanlage Grünholz in der Gemeinde Thumbby freigehalten worden, um die Auswirkungen auf die Gutsanlage durch eine Windenergienutzung zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund trägt das Landesamt für Denkmalpflege die Vorranggebietsausweisung mit.</p> <p>Der Hinweis auf Fledermausvorkommen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Fledermausschutzes außerhalb des 3km Radius um festgelegte Wintermassenquartiere können im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) angemessen durch Auflagen im Genehmigungsverfahren (z.B. Abschaltzeiten zu besonderen Aktivitätsphasen der Fledermäuse) berücksichtigt werden.</p> <p>Bezüglich der Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung wird auf die Begründung zu RDE_001 verwiesen.</p> <p>Zu PR2_RDE_012: Das Landesamt für Denkmalpflege trägt die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüberhinausgehende Anpassung ist nicht erforderlich. Das Langbett Karlsminde liegt in ca. 1,2km bzw. 1,7km Entfernung zu den Vorranggebietsflächen. Die westlichste Vorranggebietsfläche, die in geringerer Entfernung liegt, weist bereits einen Bestand von fünf WKA auf, eine weitere ist zudem genehmigt. Seitens der oberen Denkmalschutzbehörde sind diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen worden.</p>
--	--

Erhöhung des Abstandes zwischen dem Vorranggebiet und den Kulturdenkmalen erheblich reduziert werden.

Grundsätzliche Hinweise zu Gewässern II. Ordnung:

Innerhalb der Vorranggebiete sind eine Vielzahl von Gewässern II. Ordnung vorhanden. Hierzu zählen auch verrohrte Gewässer. Um den Wasserabfluss gewährleisten zu können, werden diese Gewässer unterhalten. Diese Gewässerunterhaltung muss jederzeit möglich sein. In der Regel sind die ansässigen Wasser- und Bodenverbände für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss verantwortlich. Hierzu sind in den Satzungen der Verbände entsprechende Abstandsregelungen verfasst, nach denen eine Bebauung beidseitig der Gewässer (auch verrohrte Gewässer und Anlagen ohne Gewässereigenschaft) in einem Abstand von i. d. R. 5,0 m (teilweise 7,0 m) unzulässig ist.

Gemäß Stellungnahme des Landes ist dies unproblematisch und kann grundsätzlich durch Standortoptimierung im Genehmigungsverfahren gelöst werden. Dem wird widersprochen, da in laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren durch den Ausschluss von Talraumkulissenflächen in Verbindung mit zu berücksichtigenden weiteren Verbandsgewässern eine Umsetzung der vorgesehenen Anzahl von WKA in einzelnen Vorranggebieten nicht mehr möglich ist. Somit wird in den anstehenden Genehmigungsverfahren seitens der Antragsteller ein Bedarf zur Nutzung der Flächen der Talraumkulissen ausgelöst und der Konflikt bewusst auf die Genehmigungsebene verlagert. Die Weigerung des Landes zur Berücksichtigung aller Talraumkulissen der EU-WRRL Gewässer führt zusätzlich zu erheblichen Planungsfehlern und Planungsverzögerungen bei den betroffenen Vorranggebieten.

Bei der Standortauswahl der WKA innerhalb der Vorranggebiete ist zwingend das amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein (AWGV) in Verbindung mit den Satzungen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu beachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei verrohrten Gewässern die genaue Lage vor Ort zu überprüfen ist.

PR2_RDE_001

Das Vorranggebiet befindet sich in Sichtachse der denkmalgeschützten Park- und Alleeanlage sowie des Herrenhauses des Gutes *Karlsburg*. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde insbesondere der Blick durch die Allee auf das Herrenhaus gestört werden. In einer Gesamtbetrachtung würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich des Hinweises zur Moorkulisse wird auf die Begründung unter 3.3 verwiesen, bezüglich des Hinweises auf Fledermausaktivitäten auf die Begründung zu RDE_003.

Zu PR2_RDE_033: Die Landesplanung hält daran fest, dass auf Raumordnungsebene im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt wird. Kleinere, lineare Strukturen können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden. Zudem wird auf die Erläuterungen unter 4.5.2 verwiesen.

Zu PR2_RDE_039: Die Belange des Artenschutzes stehen hier nach Prüfung durch das MELUND nicht grundsätzlich entgegen. Genauere artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen im Genehmigungsverfahren für die WEA. Das Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ wird pauschal von einer Windenergienutzung ausgeschlossen, die gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept zugrunde gelegten Abstände zum FFH-Gebiet „Wittensee und angrenzende Niederungen“ wurden eingehalten.

Darüber hinaus liegt das Vorranggebiet PR2_RDE_039 nach aktuellem Kenntnisstand außerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs einer auf Regionalplanebene zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Greif- und Großvogelart. Die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche sind nicht für alle windkraftsensiblen Großvogelarten gleich. Sie sind dem gesamträumlichen Plankonzept zu entnehmen.

Das Vorranggebiet liegt des Weiteren nicht im Bereich einer Hauptachse des überregionalen Vogelzuges und überschneidet sich daher nicht mit den seit Jahrzehnten bekannten wichtigen Zugwegen. Das Kriterium ist daher für die Fläche nicht von Relevanz.

Zu PR2_RDE_046: Das Landesamt für Denkmalpflege trägt die Vorranggebietsausweisung mit. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt worden, eine darüberhinausgehende Anpassung ist nicht erforderlich.

Zu PR2_RDE_077: Moore werden nicht als Einzelkriterium berücksichtigt, sondern werden insbesondere durch die Kriterien *Gesetzlich geschützte Biotope* und *Talräume an natürlichen Gewässern und an HMWB-Wasserkörpern* geschützt. Zudem ist zu beachten, dass entsprechend der Ebene der Raumordnung kleinteilige Strukturen wie beispielsweise

Artenschutzfachlich sind Konflikte zu erwarten. Für das Waldgebiet *Karlsruher Holz* liegen Brutnachweise für Uhu und Wespenbussard vor. Generell muss für die Halbinsel *Schwansen* ein Vorrang für Vogelzug aufgrund der Verbundfunktion zwischen *Schlei* und Ostseeküste kritisch geprüft werden. Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE 1425-301 „Karlsruher Holz“ ist es u. a., Höhlenbäume sowie den historischen Waldbestand von Eichen und Buchen zu erhalten, der Managementplan (MaP) sieht die Entwicklung von Altholzinseln vor. Diese Habitatstrukturen sind von besonderer Bedeutung für Seeadler. Revierkämpfe finden nahezu über die gesamte Halbinsel statt und zeugen sowohl von dichtem Seeadlerbesatz als auch von einer besonderen Habitateignung. Hierzu gehören verbindend auch *Schlei*, Ostsee und die zahlreichen Seen. In 3 km Entfernung liegt das NSG *Schwansener See*.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung ausgewiesen.

In einem Teilbereich des Vorranggebietes befindet sich die Talraumkulisse des verrohrten Gewässers III des WBV *Schwansener See* (Wasserkörper ec_01_a). Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude, in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

PR2_RDE_003

Das Vorranggebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gutes *Grünholz* und von zehn Wohnhäusern und der ehemaligen Schule von *Börentwedt*. Diese Objekte sind denkmalgeschützt und in die Denkmalliste eingetragen. Das Gut mit dem Herrenhaus, den Scheunen, dem Torhaus und dem Gutspark ist aus denkmalfachlicher Sicht als besonders wertvoll einzustufen. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

Die südlich des FFH-Gebietes „Karlsruher Holz“ gelegene Fläche wird durch Knicks und prägnante Baumreihen zerteilt. Das geplante Vorranggebiet liegt zudem in einem Komplex von Kleingewässern. Aufgrund der Habitateignung für Fledermäuse (hier insbesondere Vernetzungsfunktion) ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Im Landschaftsrahmenplan ist dieses Gebiet als historische Kulturlandschaft mit besonderer Eignung für die Erholung ausgewiesen.

PR2_RDE_012

Knickstrukturen, erst im konkreten Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wird auf die Erläuterungen unter 4.5.2 verwiesen.

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet werden. WKA sind als bauliche Anlagen ohne die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 35 Abs. 4 LNatSchG von dem Verbot umfasst. Daher ist die Errichtung von WKA im Gewässerschutzstreifen nicht zulässig.

Zu PR2_RDE_082: Die Belange des Artenschutzes stehen hier nach Prüfung durch das MELUND nicht grundsätzlich entgegen. Genauere artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen im Genehmigungsverfahren für die WEA.

Zu PR2_RDE_126: Die Belange des Natur- und Artenschutzes führen zu keiner anderen Entscheidung, da diese bereits hinreichend im Rahmen des Plankonzeptes bzw. bei dem konkreten Flächenzuschnitt berücksichtigt worden sind und damit keinen Einfluss auf eine weitere Änderung der Fläche haben.

Zu PR2_RDE_137: Die Belange des Artenschutzes stehen hier nach Prüfung durch das MELUND nicht grundsätzlich entgegen. Das Vorranggebiet überschneidet sich nur geringfügig mit auf Raumordnungsebene zu beachtenden Biotopen. Genauere artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen im Genehmigungsverfahren für die WEA.

Der in der Nähe befindliche Weißstorchhorst und dessen potenzieller Beeinträchtigungsbereich überschneidet sich nicht mit dem ausgewiesenen Vorranggebiet.

Der das Vorranggebiet betreffende Seeadlerhorst ist berücksichtigt worden. Eine teilweise Übernahme der Fläche ist möglich, da die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann. Damit ist auf regionalplanerischer Ebene sichergestellt, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung auch in den nachfolgenden Verfahrensebenen

Das Vorranggebiet ist dreiteilig.

zur nördlichen Fläche:

Diese Fläche befindet sich u. a. im denkmalrechtlichen Umgebungsbereich der geschützten und in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale Kirche *Waabs* und mehreren Rundhügeln und Langbetten (archäologische Kulturdenkmale) südlich und östlich des Gutes *Rotensande*. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

zur mittleren und westlichen Fläche:

Diese Fläche befindet sich u. a. im denkmalrechtlichen Umgebungsbereich der geschützten und in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale der Gutsanlage *Ludwigsburg*, mehreren Rundhügeln und Langbetten (archäologische Kulturdenkmale) südlich des Gutes *Rotensande* (kürzeste Entfernung ca. 922 m) und dem Langbett *Karlsminde* (kürzeste Entfernung ca. 1225 m). Die kürzeste Entfernung von den Denkmalen des Gutes *Ludwigsburg* beträgt lediglich ca. 800 m. Die wichtigsten Kulturdenkmale des Gutes sind das Herrenhaus, das Torhaus, das Krummhaus Eckbau Nord, das Krummhaus Eckbau Süd und der Gutspark. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei ist erschwerend zu bedenken, dass das sehr bedeutende Herrenhaus mit Landes- und Stiftungsgeldern aufwendig restauriert worden ist. Außerdem wurde das sich in exponierter Lage befindende Langbett *Karlsminde* (vorgeschichtlicher Grabhügel, archäologisches Kulturdenkmal) unter viel Aufwand wiederhergestellt (Einweihung durch den damals amtierenden Ministerpräsidenten). Die umgebende Kulturlandschaft der Denkmale würde weitgehend überformt und verfremdet werden.

zur Vorbelastung (s. Synopse zum dritten Entwurf, S. 400; man verweist dort auf insgesamt sechs WKA):

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass nach der Rechtsprechung eine Vorbelastung nicht automatisch zum Verlust der Denkmalwerte bzw. der Schutzwürdigkeit führt. Bereits vorhandene Eindrucksbeeinträchtigungen wirken sich nicht ohne weiteres begünstigend auf weitere geplante Beeinträchtigungen aus (Urteil VG Schleswig vom 07.07.2004, Az. 8 A 45/04; bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Grabhügels durch Bebauung führen – in diesem Fall – zur Versagung der Genehmigung, sodass keine weiteren Beeinträchtigungen hinzukommen; Beschluss VGH München v. 30.03.2016 – 22 ZB 15.1760; WKA in der Nähe eines Baudenkmals von herausragender Bedeutung; redaktioneller Leitsatz: Vorbelastungen entwerten die Gründe des Denkmalschutzes nicht, solange es überhaupt noch etwas zu schützen gibt. Einen in die gegenteilige Richtung weisenden Erfahrungssatz oder Rechtssatz,

durchsetzen kann. Die abschließende Einzelfallprüfung erfolgt auf Genehmigungsebene.

Zu PR2_RDE_139: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

Zu PR2_RDE_155: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

Zu PR2_RDE_314: Die obere Denkmalschutzbehörde (ALSH) hat im Ergebnis der Prüfung festgestellt., dass die Abstände zu den genannten archäologischen Denkmalen ausreichend sind. WKA sind in einem Abstand von 500m denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig. Das Vorranggebiet hält diesen Abstand ein, sodass an der bisherigen Abgrenzung weiterhin festgehalten wird.

Zu PR2_RDE_317: Auf Raumordnungsebene wird im Rahmen der Abwägung eine dem Maßstab angepasste Kulisse berücksichtigt. Kleinere, lineare Strukturen sind auf Maßstabsebene der Regionalplanung einzeln nicht mehr darstellbar und können in der einzelnen Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

wonach die Erheblichkeit von abzuwehrenden Beeinträchtigungen der Denkmalwirkung umso geringer sei, je stärker diese Denkmalwirkung durch Vorbelastungen bereits geschmälert sei, gibt es nicht.).

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum dritten Entwurf wird in Teilen aufrechterhalten, da in der Abwägung seitens des Landes der Großteil der Anmerkungen nicht berücksichtigt wurde.

Es ist aufgrund der naturräumlichen Ausstattung von hohen Fledermausaktivitäten auszugehen.

Die östliche Teilfläche liegt teilweise innerhalb der Moorkulisse.

Die geringfügige Erweiterungsfläche ist naturschutzfachlich ohne weiteren Belang.

PR2_RDE_033

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum dritten Entwurf wird vollumfänglich aufrechterhalten, da in der Abwägung die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Felmer Au* des WBV *Felmer Au* weiterhin ignoriert wird. Die Begründung, dass auf der Raumordnungsebene kleinere, lineare Strukturen nicht darstellbar sind und entsprechend nicht berücksichtigt werden können, ist abwegig, da bei einer Vielzahl von Windvorranggebieten die Talraumkulissen berücksichtigt wurden. Der Widerspruch in der Abarbeitung der Windvorranggebiete wurde in der Stellungnahme zum Umweltbericht unter 4.5.2 bereits aufgezeigt. Im Umweltbericht werden bei den Talräumen nur Flächen an natürlichen und erheblich veränderten Gewässern erfasst, welche durch eine regelmäßige Vernässung, eine natürliche Laufveränderung oder -verlegung der Gewässer und/oder eine autotypische Gehölzentwicklung gekennzeichnet sind. Der gewählte Terminus orientiert sich an der WRRL (natürliche und erheblich veränderte Gewässer), inhaltlich werden der Zweck und die Ziele der WRRL jedoch teilweise missachtet. Es werden nur Talräume im Zuge der Ausweisung der Windvorranggebiete betrachtet, welche schon durch o. a. Eigenschaften gekennzeichnet sind. Die Auswahl der berücksichtigten bzw. der nicht berücksichtigten Wasserkörper ist nicht nachvollziehbar. Es wird somit weder das Verschlechterungsverbot nach WRRL, noch das Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Ziele nach WRRL (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potenzial) vollumfänglich beachtet.

Bei der Festsetzung der Vorranggebiete sind alle Wasserkörper gemäß EU-WRRL mit den zugehörigen Talräumen zwingend zu berücksichtigen. Die Liste der zu berücksichtigen Wasserkörper ist auf der Internetseite des MELUND nachzulesen:

http://www.umweltdaten.landsh.de/public/wrrl/massnahmen_db/md_wk_rw_liste.php_

Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig.

Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2_RDE_039

Durch die räumliche Nähe zum FFH-Gebiet „Wittensee und angrenzende Niederungen“ als auch zum Landschaftsschutzgebiet „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ ist ein hohes Konfliktrisiko bezüglich Wiesenvögel, Großvögel und Fledermäuse zu erwarten. Horstbäume relevanter Großvogelarten sind innerhalb des 3 km Radius nachgewiesen worden. Der Nord-Ostsee-Kanal wird als Hauptzugweg für Wasservögel angegeben.

PR2_RDE_046

Das geplante Vorranggebiet befindet sich im Umgebungsbereich der vielen geschützten Kulturdenkmale auf den Gutsanlagen *Klvensiek* und *Osterrade* sowie dem *alten Eiderkanal* mit seinen Schleusen und der Klappbrücke. Des Weiteren sind ein vorgeschichtlicher Grabhügel mit großer Fernwirkung (Bovenau, Denkmalsbuch Nr. 2) und eine ehemalige Turmhügelburg (Bovenau, Denkmalsbuch Nr. 3) betroffen. Die Entfernungen von den Denkmälern zum geplanten Vorranggebiet betragen z. T. unter 500 m (Gut *Osterrade*). Auch bei den weiter entfernten Denkmälern wird aufgrund der Topographie der Eindruck der Kulturdenkmale immer noch stark beeinträchtigt werden. Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

PR2_RDE_077

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum dritten Entwurf wird in Teilen aufrechterhalten, da folgende Anmerkungen in der Abwägung nicht berücksichtigt worden sind.

Die westliche Teilfläche liegt innerhalb der Moorkulisse. Beide Vorranggebiete sind von Gewässern und Knickstrukturen geprägt.

Die Errichtung von WKA im Schutzstreifen der Gewässer wird kritisch eingestuft, da diese Pufferwirkungen haben und als Leitlinien in der Landschaft fungieren. Zudem sind fließende

Gewässer einschließlich ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG).

Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum dritten Entwurf wird bei dem geringfügig verkleinerten Vorranggebiet vollumfänglich aufrechterhalten.

In der Abwägung wird die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse der Gewässer NOK (Wasserkörper nok_0) und *Jevenstedter Teichgraben des WBV Untere Jevenau* (Wasserkörper we_19) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2_RDE_082

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum dritten Entwurf wird vollumfänglich aufrechterhalten, da die Anregungen in der Abwägung nicht berücksichtigt worden sind.

Durch die Nähe zum NSG *Bokelholmer Fischteiche* sind aufgrund der besonderen Habitategnung Artenschutzkonflikte durch Wiesenvögel und Limikolen zu erwarten. Im Umkreis von 1.000 m zum Vorranggebiet liegen Brutnachweise für Graureiher, Wiesenweihe und Rohrdommel vor.

PR2_RDE_126

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum dritten Entwurf wird vollumfänglich aufrechterhalten, da die folgende Anregung in der Abwägung nicht berücksichtigt worden ist.

Bestehender Windpark mit hoher Dichte an gesetzlich geschützten Biotopen (Knicks/Redder). Entlang der Redderstrukturen sind Fledermausvorkommen kartiert worden. Artenschutzfachlich sind Konflikte zu erwarten.

PR2_RDE_137

Die Fläche wird durch Knicks (überwiegend Redder) klein parzelliert. Im Süden und Westen liegen kleinräumige Teilbereiche innerhalb der Moorkulisse. Der südwestliche Teil des Vorranggebietes überplant zudem das entlang der *Höllenu* verlaufende Biotopverbundsystem.

Für die Ortschaft Gnutz ist ein Weißstorchvorkommen bekannt. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden funktionalen Beziehungen zwischen Brut- und Nahrungshabitaten im Bereich der *Höllenu* ist von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen.

Eine artenschutzfachliche Prüfung nach den Empfehlungen von LLUR und MELUND durch einen nachweislich qualifizierten Fachgutachter ist im Genehmigungsverfahren festzusetzen (insbesondere Seeadler, Weißstorch).

PR2_RDE_139

Für das verbleibende Vorranggebiet wird weiterhin in der Abwägung die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Fuhlenau* (D) /44 des WBV *Haaleraugebiet* (Wasserkörper we_16) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2_RDE_155

Die Erweiterungsfläche der Vorrangfläche gegenüber dem dritten Entwurf ist wasserwirtschaftlich ohne Auswirkungen. In der Abwägung wird jedoch weiterhin die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Bredenbek* des WBV *Wasbek* (Wasserkörper ost_10) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

PR2_RDE_314

Es ist nicht zu erkennen, dass die Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde in der Abwägung Berücksichtigung gefunden hat. Die genannte Einschränkung des Gebietes aufgrund denkmalrechtlicher Belange fand bereits vor dem zweiten Entwurf statt und ist für den jetzigen Stand der Beurteilung nicht relevant. Im Gegensatz zum zweiten Entwurf haben sich die Bedingungen für die Kulturdenkmale weiter verschlechtert, da durch die Hinzunahme einer östlich gelegenen Potenzialfläche der Umgebungsschutz der vorgeschichtlichen Grabhügel von Ehndorf verletzt wird. Das geplante Vorranggebiet befindet sich nahe mehrerer denkmalgeschützter Grabhügel bei den Ortschaften Hochmoor und Ehndorf (Ensemble

Ehndorf DB Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 8 mit geringstem Abstand von ca. 825 m sowie Einzeldenkmal Ehndorf DB Nr. 1 mit geringstem Abstand von ca. 502 m).

In einem Theater versteht man unter Kulisse das Bühnenbild. In Ehndorf sind die umgebende Landschaft und der Umgebungsbereich die Kulisse der vorgeschichtlichen Grabhügel. Und diese Kulisse würde ganz erheblich durch die Errichtung von vielen hohen WKA, die als Landmarken in das Landschaftsbild wirken werden, verändert. Die WKA werden u. a. zu einem Verlust an erlebbarer Landschaft führen. Bei dieser Landschaft handelt es sich zumindest teilweise um den denkmalrechtlichen Umgebungsbereich der in Rede stehenden Hügelgräber, die sich weit sichtbar aus der Ebene erheben.

Die Landschaft trägt zum erhaltenswerten Gesamteindruck des Gräberfeldes bei.

Das Erscheinungsbild der Umgebung der Grabhügel würde durch die vielen WKA derart verändert werden, dass eine die Gräber konstituierende Einbindung in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann, da die WKA ihren optischen Eindruck übertönen sowie ständig innerhalb des Denkmalensembles *Ehndorf* DB Nr. 2-8 und am Grabhügel *Ehndorf* DB Nr. 1 wahrnehmbar wären und dadurch die Erlebbarkeit der Denkmalwerte beeinflussen.

Durch die Errichtung von WKA in diesem Bereich würde der Eindruck dieser Kulturdenkmale wesentlich beeinträchtigt werden.

PR2_RDE_317

Die Erweiterungsfläche ist gegenüber dem dritten Entwurf wasserwirtschaftlich ohne Auswirkungen. Weiterhin wird jedoch in der Abwägung die in einem Teilbereich vorhandene Talraumkulisse des Gewässers *Padenstedter Au* des WBV *Padenstedt* (Wasserkörper ost_05c) ignoriert. Generell ist die Errichtung von WKA einschließlich aller Anlagenteile, wie auch z. B. Zuwegungen, Leitungen und Betriebsgebäude in dem natürlichen Entwicklungsraum des Gewässers nicht zulässig. Die Errichtung einer WKA einschließlich ihrer Anlagenteile bedarf innerhalb der Talraumkulisse der expliziten Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen (betroffene Fläche, Konfliktrisiko, Hinweise zum Genehmigungsverfahren).

Rendsburg-Eckernförde wurde über diese Stellungnahme benachrichtigt.

Öffentlichkeit: Bürger
ID: 1125, Datum: 22.10.2020
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme
Kapitel: